

RS OGH 2017/11/20 5Ob119/17m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.2017

Norm

ABGB §284f

ABGB §284h

GBG §20 lita

Rechtssatz

Mit der Registrierung des Wirksamwerdens einer Vorsorgevollmacht ist auch keine Beschränkung der Verfügungsfähigkeit des Vollmachtgebers konstitutiv verbunden. Diese ist daher in Wesen und Funktion der in § 20 lit a GBG erwähnten Bestellung eines Sachwalters nicht gleich zu halten. Für die grundbürgerliche Ersichtlichmachung des Eintritts des Vorsorgefalles besteht somit weder direkt noch im Wege der Analogie eine Rechtsgrundlage.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 119/17m

Entscheidungstext OGH 20.11.2017 5 Ob 119/17m

Veröff: SZ 2017/132

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131840

Im RIS seit

30.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>